

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Forst

- FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG – (FWES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 30.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze:

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach einem Durchschnittssatz von 5,00 € je angefangene Stunde ersetzt.
Bei angetretenen, aber nicht ausgerückten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird eine halbe Stunde berechnet.
Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Einsatzberichten.
2. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Einsätzen auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.
3. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr können ihren Anspruch aus Abs. 2 auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn einschließlich Arbeitgeberanteile unmittelbar gegenüber der Gemeinde Forst nachweist und anfordert. In diesem Fall erfolgt die Erstattung an den Arbeitgeber.
4. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
5. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhält dieser einen Zeitzuschlag von einer Stunde auf die Gesamteinsatzdauer.
6. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
7. Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits alarmierte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadenort (z.B. bei Sturm, Hochwasser, etc.) gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.

§ 2


Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Antrag den tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag erstattet (§ 16 Abs. 1 und 4 FwG).
2. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Teilnehmer der Gemeindefeuerwehr neben dem Verdienstaufschlag die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der Klasse 2 für öffentliche Verkehrsmittel oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes ersetzt.
3. Abs. 2 gilt nicht, wenn ein Dienstfahrzeug der Gemeindefeuerwehr oder der Gemeinde Forst verwendet wird.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst, den 30.11.2015


Gsell
Bürgermeister

